Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten im Markt Eschlkam

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt der Markt Eschlkam folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LadschlG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Markttage im gesamten Gemeindegebiet Eschlkam in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab vierzehn Uhr geschlossen werden (§ 14 Abs. 1 und 2 LadschlG).

§ 2

Markttage jeden Jahres in Eschlkam sind:

- der Sonntag vor dem Muttertag
- der 4.Sonntag im September
- der Sonntag vor dem 1.Advent

§ 3

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eschlkam Eschlkam, 08.November 2021

Adam

1.Bürgermeister